

Krieg und Wirtschaftsleben.

Die Anmeldung des feindlichen Vermögens.

Nach Artikel 11 der Ausführungsvorschriften vom 10. Oktober 1915 zu der Bundesratsverordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger entfällt die Anmeldepflicht, „wenn eine Leistung von einer noch entstehenden Gegenleistung abhängig ist“. Diese Bestimmung hat, wie die Handelskammer zu Barmen in einer an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe gerichteten Eingabe ausführt, zu Unklarheiten Anlaß gegeben. Viele Kaufverträge deutscher Firmen mit Engländern sind Sukzessivlieferungsverträge. In der Regel ist ratenweise Zahlung vereinbart; die in jedem Monat abgerufenen Teillieferungen werden in der ersten Woche des darauffolgenden Monats bezahlt. Eine große Anzahl von solchen Verträgen ist, als im August 1914 der Krieg ausbrach, nur teilweise von englischer Seite (Verkäufer) erfüllt gewesen. Die Julilieferungen 1914 sind infolge des Krieges nicht mehr bezahlt worden. Es erhebt sich die Frage, ob die Kaufpreisforderungen englischer Firmen aus solchen Verträgen, soweit der Monat Juli in Betracht kommt, anmeldepflichtig sind. Es könnte dagegen eingewendet werden, daß bisher nur ein Teil des Lieferungsvertrages erfüllt ist, der Rest aber noch aussteht, so daß die deutsche Firma wegen der noch nicht beendeten Auslieferung ein Zurückbehaltungsrecht für die Bezahlung hat. Nach dieser Auffassung wäre die Verbindlichkeit der deutschen Firma (die Bezahlung des Kaufpreises für die Julilieferungen) von einer noch ausstehenden Gegenleistung, der vollständigen Erfüllung des Lieferungsvertrages, abhängig. Damit würde die Anmeldepflicht entfallen. In dem der Kammer erteilten Bescheide hat der Handelsminister die Richtigkeit dieses Standpunktes verneint. Er führt aus: „Bei einem sogenannten Sukzessivlieferungsvertrag entfällt die Anmeldepflicht insoweit, als der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist; liegt teilweise Erfüllung vor, so ist die noch ausstehende Gegenleistung anmeldepflichtig. In dem von der Handelskammer zur Sprache gebrachten Fall sind demnach die Kaufpreisforderungen englischer Firmen, soweit der Monat Juli in Betracht kommt, anzumelden. Die Auffassung, daß bei einem noch nicht vollständig erfüllten Sukzessivlieferungsvertrage die Verbindlichkeit der deutschen Firma, d. h. die Bezahlung des Kaufpreises für die Julilieferung, von einer noch ausstehenden Gegenleistung, d. h. der vollständigen Erfüllung des Lieferungsvertrages durch die englische Firma, abhängig sei und daß daher die Anmeldepflicht fortfalle, entspricht nicht dem Sinne des Artikels 11 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1915.“

Einziehung von Forderungen gegen feindliche Schuldner.

Die Reichs-Entschädigungskommission gibt, wie bekannt, die Möglichkeit, feindländische Schuldner zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu bringen, indem sie die Anmeldung von Forderungen gegen feindländische Schuldner, deren Güter beschlagnahmt worden sind, zuläßt und solche Forderungen im Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Nach einem von der Kommission erteilten Bescheide besteht dabei die zweckmäßige Praxis, daß, wenn mehrere Gläubiger sich mit Forderungen, die insgesamt den Entschädigungsbetrag übersteigen, melden, und unter ihnen und dem Schuldner eine Einigung über die Auszahlung nicht erfolgt, die Reichs-Entschädigungskommission den Forderungsbetrag hinterlegt und den Gläubigern es überläßt, ihre Berechtigung im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.